

- (4) Maschinen und Einrichtungen, die
- Montage oder Einbau nicht erfordern,
 - Montage oder Einbau zwar erfordern, aber als ständige Reserve bestimmt sind,
- sind zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung als Grundmittel zu erfassen.

§ 92

Kosten für Investitionen in Form von Meliorations-, Austrocknungs- und Bewässerungsarbeiten von Grundstücken — außer bergbaulichen wertschaffenden Auf- fahrungen — sind innerhalb der Position Grundstücke jährlich als Grundmittel ohne Rücksicht auf den Ab- schluß des Gesamtprojektes zu aktivieren.

§ 93

(1) Investitionen in gepachteten und gemieteten Grundmitteln dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und diesbezügliche Regelungen im Pacht- oder Miet- vertrag enthalten sind. Investitionen an gepachteten und gemieteten Grundmitteln sind wie alle übrigen Investi- tionen zu erfassen und zu bewerten.

(2) Die gepachteten und gemieteten Grundmittel sind in der Bilanz nicht wertmäßig zu erfassen, sondern lediglich außerhalb der Bilanzsumme mengenmäßig nachzuweisen.

§ 94

- (1) Die Grundmittel sind mit ihrem Neuwert (ur- sprünglichem Anschaffungswert) zu aktivieren.
- (2) Als Neuwert gelten:
- beim Erwerb neuer Grundmittel der preisrechtlich zulässige Anschaffungspreis,
 - bei Grundmitteln, die vom Betrieb selbst erzeugt wurden, der Industrieabgabepreis, soweit diese Er- zeugnisse üblicherweise für den Betrieb verkaufs- fähig sind,
 - bei Grundmitteln, die vom Betrieb selbst erzeugt wurden und für ihn üblicherweise nicht verkaufs- fähige Erzeugnisse sind, die von der Deutschen In- vestitionsbank anerkannten Produktionsselbst- kosten, im Höchstfall jedoch die entsprechenden Regelleistungspreise, soweit normale Handwerker- leistungen vorliegen,
 - beim Erwerb gebrauchter Grundmittel der ur- sprüngliche Anschaffungswert
- (3) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 gilt als Neuwert für die vor der Übernahme der Betriebe in Volkseigentum vorhandenen Grundmittel der Wert aus den gemäß den Sondervorschriften für die Aufstellung von Zeitwerteröffnungsbilanzen aufgestellten Bilanzen. Eine generelle Umbewertung der seit Übernahme in das Volkseigentum bis zur Inkraftsetzung dieser Verord- nung hinzugekommenen Grundmittel gemäß Abs. 2 ist nicht vorzunehmen.⁴

(4) Zum Neuwert gehören alle Kosten, die bei der An- schaffung der Grundmittel entstehen, darunter auch solche für ihre Projektierung, Anlieferung, Montage und ihren Einbau.

§ 95

Kosten für den Anlauf des Betriebes oder einzelner Abteilungen und für die Umsetzung von Grundmitteln sind nicht in den Wert der Grundmittel einzubeziehen. Sofern sie als Grundmittel aktiviert werden, sind sie als fiktive Grundmittel auszuweisen.

§ 96

(1) Mit ihrem Neuwert sind sämtliche Grundmittel unabhängig davon zu aktivieren, ob sie genutzt werden; sich in Reserve befinden oder stillgelegt sind. Ver- pachtete und vermietete Grundmittel sind gleichfalls in der Bilanz mit ihrem Neuwert nachzuweisen.

(2) Der bis zum jeweiligen Bilanzierungstermin ent- standene Verschleiß der Grundmittel ist gesondert vom Neuwert in einer besonderen Bilanzposition „Verschleiß der Grundmittel“ nachzuweisen.

§ 97

(1) Der Neuwert der Grundmittel ist entsprechend der Nutzung durch die Abschreibungen in die Kosten zu verrechnen. Das hat mindestens in den gleichen Ab- ständen zu erfolgen, in denen eine Kostenrechnung aufgestellt wird. In Kampagnebetrieben können die Jahresabschreibungsbeträge für die industriellen Grundmittel in die Selbstkosten der Kampagne ein- bezogen werden.

(2) Die Abschreibungsvorschriften sind vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den Fachministern festzulegen.

(3) Grundmittel sind vom ersten Tage des auf den Nutzungsbeginn bzw. auf die Fertigstellung folgenden Monats an abzuschreiben.

(4) Bei allen Abgängen von Grundmitteln endet die Abschreibung mit dem Monat, in dem der Abgang er- folgte.

§ 98

(1) Kosten für Generalreparaturen sind nach deren Fertigstellung zu Lasten des Verschleißes der Grund- mittel zu aktivieren. Um die gleiche Summe ist der Grundmittelfonds zu erhöhen.

(2) Kosten für Generalreparaturen, die den bisherigen Verschleiß übersteigen, sind entsprechend den geltenden Finanzierungsbestimmungen zu behandeln.

(3) Falls gleichzeitig mit der Generalreparatur bisher nicht vorhandene Teile oder Einrichtungen dem be- treffenden Grundmittel zusätzlich ein- oder angebaut werden, so gelten die Kosten für diese Teile selbst, ihre Anschaffung und Montage als Investitionen und sind als Erhöhung des ursprünglichen Neuwertes auszuweisen.

§ 99

Die am 31. Dezember 1955 vorhandenen Grundstücke und fiktiven Grundmittel (Patente, Lizenzen usw.) sind weiterhin so zu bewerten, wie das in der Schlußbilanz zum 31. Dezember 1955 geschehen ist. Die nach Inkraft- treten dieser Verordnung angeschafften fiktiven Grund- mittel sind gemäß § 94 Abs. 2 zu bewerten.

§ 100

(1) Ausgeschiedene Grundmittel sind sowohl mit ihrem Neuwert als auch mit ihrem Verschleiß aus den Grund- mitteln auszubuchen. Der Grundmittelfonds ist ent- sprechend zu berichtigen.

(2) Bei der Übergabe von Grundmitteln an andere volkseigene Betriebe ist der Zeitwert im abgebenden Betrieb brutto zu Lasten des Grundmittelfonds auszu- buchen. Im übernehmenden Betrieb sind der Neuwert und der Verschleiß zugunsten des Grundmittelfonds zu aktivieren.

§ 101

(1) Die Vorräte an Grund- und Hilfsmaterial, Energie, Brenn- und Treibstoffen, geringwertigen und schnell- verschleißenden Arbeitsmitteln sind zu Materialver- rechnungspreisen oder zu Einstandspreisen zu bewerten.